

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 30. Juli 1949

32. Stück

**151.** Bundesgesetz: Verwaltungsvollstreckungsgesetz-Novelle 1949.**152.** Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1948.**153.** Bundesgesetz: 2. Aufbringungs-Gesetz-Novelle.**154.** Verordnung: Durchführung des Wohnungsanforderungsgesetzes in Oberösterreich.

**151.** Bundesgesetz vom 9. Juni 1949, womit das Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 276, über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (Verwaltungsvollstreckungsgesetz — V. V. G.) abgeändert und ergänzt wird (Verwaltungsvollstreckungsgesetz-Novelle 1949).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 276, über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (Verwaltungsvollstreckungsgesetz — V. V. G.) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der § 1 hat zu lauten:

#### „Allgemeine Grundsätze.

§ 1. (1) Den politischen Bezirksbehörden obliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes

1. die Vollstreckung der von ihnen selbst und von den ihnen übergeordneten Behörden erlassenen Bescheide;

2. soweit durch besondere Vorschriften nicht anderes bestimmt ist,

a) die Vollstreckung der von anderen Behörden des Bundes oder der Länder erlassenen Bescheide;

b) die Vollstreckung der von Gemeindebehörden — ausgenommen die Behörden der Städte mit eigenem Statut — erlassenen Bescheide (Entscheidungen, Verfügungen, Erkenntnisse u. dgl.) auf Ersuchen dieser Behörden;

3. die Einbringung von Geldleistungen, für die durch besondere Vorschriften die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1, Z. 1 und 2, gelten auch für die Bundespolizeibehörden innerhalb ihres Wirkungsbereiches.

(3) Die öffentlichen Abgaben und Beiträge und die ihnen gesetzlich gleichgehaltenen Geldleistungen werden, soweit durch besondere Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der öffent-

lichen Abgaben geltenden Vorschriften von den hiezu berufenen Organen eingebracht.“

2. Der § 3 hat zu lauten:

„Eintreibung von Geldleistungen.

§ 3. (1) Die Verpflichtung zu einer Geldleistung ist in der Weise zu vollstrecken, daß die Vollstreckungsbehörde selbst die Eintreibung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben vornimmt oder durch das zuständige Gericht nach den für das gerichtliche Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften die Eintreibung veranlaßt. In diesem Falle schreitet die Vollstreckungsbehörde namens des Berechtigten als betreibenden Gläubigers ein.

(2) Bescheide und Rückstandsausweise, die von der erkennenden oder verfügenden Stelle oder von der Vollstreckungsbehörde mit der Bestätigung versehen sind, daß sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegen, sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 E. O. Einwendungen gegen den Anspruch im Sinne des § 35 E. O. sind bei der Stelle anzubringen, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist.

(3) Die Anspruchsberechtigten können die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gerichte beantragen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten dann, wenn ihnen zur Eintreibung dieser Geldleistungen die Einbringung im Verwaltungswege (politische Exekution) gewährt ist.“

### Artikel II.

Das Bundesgesetz vom 22. April 1948, B. G. Bl. Nr. 109, über die Einbringung der gerichtlichen Gebühren, Kosten und Geldstrafen (Gerichtliches Einbringungsgesetz 1948 — GEG. 1948) wird abgeändert wie folgt:

§ 1, Z. 7, lit. f, entfällt.

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

Renner

Figl

**152. Bundesgesetz vom 22. Juni 1949, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 21. April 1948, B. G. Bl. Nr. 87 (Preisregelungsgesetz 1948), verlängert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

§ 7, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 21. April 1948, B. G. Bl. Nr. 87 (Preisregelungsgesetz 1948), hat zu lauten:

„(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. August 1949 außer Kraft.“

**Artikel II.**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1949 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner	
Figl		Helmer

**153. Bundesgesetz vom 30. Juni 1949, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 19. März 1947, B. G. Bl. Nr. 77, über die Durchführung der Erfassung, Aufbringung und Ablieferung der bewirtschafteten heimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse (2. Aufbringungs-Gesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Bundesgesetz vom 19. März 1947, B. G. Bl. Nr. 77, über die Durchführung der Erfassung, Aufbringung und Ablieferung der bewirtschafteten heimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Landwirtschaftliches Aufbringungsgesetz), in der

derzeit geltenden Fassung, wird abgeändert wie folgt:

§ 18, Abs. (1), lautet:

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1949 außer Kraft.

**Artikel II.**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 1949 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Volksernährung, für Finanzen und für Inneres betraut.

	Renner	
Figl	Kraus	Sagmeister
	Zimmermann	Helmer

**154. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 30. Juni 1949, betreffend die Durchführung des Wohnungsanforderungsgesetzes in Oberösterreich.**

Auf Grund des § 5, Punkt 13, des Gesetzes vom 22. August 1945, betreffend die Anforderung und Vergebung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz), St. G. Bl. Nr. 138, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Februar 1949, B. G. Bl. Nr. 69, wird verordnet:

Auf Antrag des Landeshauptmannes von Oberösterreich wird für die Stadtgemeinden Enns und Schärding auf die Dauer der Geltung des Wohnungsanforderungsgesetzes das Recht auf Anforderung einzelner Wohnräume dahin ausgedehnt, daß bei der Berechnung der überzähligen Wohnräume der Schlüssel von zwei Personen je Zimmer und einer Person je Kabinett ohne Rücksicht auf das Alter der Personen zu gelten hat.

Maisel

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1949, bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten beträgt S 50,— für Inlands- und S 70,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, Telefon U 18-5-85, und bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon U 26-0-69, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.